



Dieser Katalog ist **nicht abschließend**. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen sein. Dies kann beispielsweise auch **für Angestellte in der Lebensmittelbranche** zutreffen.

- berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).

Der Bedarf für eine solche Notbetreuung ist von den Eltern und den sorgeberechtigten Personen glaubhaft zu machen. Ob schriftliche Nachweise von den Eltern und sorgeberechtigten Personen verlangt werden, liegt im Ermessen des Trägers. Von Seiten des Landesamtes besteht eine solche Verpflichtung nicht. Zur Unterstützung der Träger und Einrichtungen, die dennoch derartige Nachweise führen wollen, sind dem vorliegenden Schreiben Musterformulare beigelegt.

Zum Schutz der besonders verletzlichen Personen ist es dringend erforderlich, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine andere Lösung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Detlef Placzek

Anlagen